

29.05.2024



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Thürkow

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Folgende Grundflächen werden dem **Eigenjagdbezirk Teterower Heidberge / Appelhäger Forst** (Jagdbezirksnummer 2564) angegliedert:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>amtliche Fläche in m²</i>	<i>Anteil in m²</i>	<i>Anteil in %</i>
Thürkow	2	109	3.166,00	3.166,00	100,00
Thürkow	2	110	270,00	270,00	100,00
Thürkow	2	111	1600,00	1600,00	100,00
Thürkow	2	112	192.827,00	192.827,00	100,00
Thürkow	2	114	127.283,00	127.283,00	100,00
Summe				325.146,00	

2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1) wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V). Die gegenständlichen Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirkes noch existiert in der Gemeinde Thürkow ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die gegenständlichen Grundflächen bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Forstwirtschaftsflächen. Der Eigenjagdbezirk Teterower Heidberge / Appelhäger Forst besteht ebenfalls überwiegend aus Forstwirtschaftsflächen. Zwischen den jeweiligen Flächen ist keine klare jagdliche Grenze erkennbar. Dem gegenüber ist zu den weiteren Jagdbezirken, die die gegenständlichen Flurstücke umgeben, durch die landwirtschaftliche Nutzung eine klare Abgrenzung gegeben. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung ist auf den gegenständlichen Flächen daher nur zu gewährleisten, wenn die Flächen an den Eigenjagdbezirk Teterower Heidberge / Appelhäger Forst angegliedert werden.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingegenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

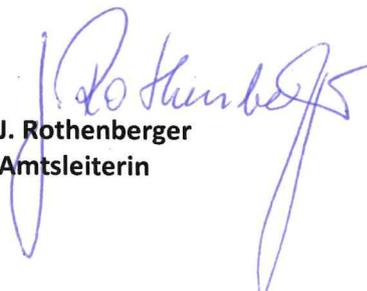
Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



J. Rothenberger
Amtsleiterin

Bad Doberan, 29.05.2024